

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 475 vom 12. Oktober 2023

BE Obergericht, 2023-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2022\\_475](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_475)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 475 du 12 octobre 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 475 del 12 ottobre 2023

## Regeste

Einstellung; ungetreue Geschäftsbesorgung, Betrug | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## Erwägungen

### E. 1

Aufgrund einer Strafanzeige vom 26. Juni 2021 von F.\_\_\_\_\_, privat vertreten durch Rechtsanwalt G.\_\_\_\_\_, (nachfolgend: Anzeigerstatter) eröffnete die Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 19. August 2021 eine Strafuntersuchung (W 21 352) gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung zum Nachteil der B.\_\_\_\_\_ AG (heute: B.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation; nachfolgend: Beschwerdeführerin 1), der D.\_\_\_\_\_ AG (heute: D.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation; nachfolgend: Beschwerdeführerin 2), der H.\_\_\_\_\_ AG (heute: I.\_\_\_\_\_ AG) und der J.\_\_\_\_\_ AG (heute: J.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation), angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 2015 bis 2019, sowie wegen Betrugs zum Nachteil des Anzeigerstatters, angeblich begangen am 18. März 2019. Mit Verfügung vom 14. November 2022 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten ein (Ziff. 1 und 2 des Dispositivs). Der Anzeigerstatter wurde bezüglich des Vorwurfs des Betrugs, nicht aber hingegen bezüglich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung, als Privatkläger im Strafverfahren zugelassen (Ziff. 3 des Dispositivs). Die Beschwerdeführerin 1 und die Beschwerdeführerin 2 wurden mangels gültiger Konstituierung nicht als Privatklägerinnen im Strafverfahren zugelassen (Ziff. 4 des Dispositivs). Weiter wies die Staatsanwaltschaft die am 7. November 2022 durch Rechtsanwalt G.\_\_\_\_\_ gestellten Beweisanträge ab (Ziff. 5 des Dispositivs). Schliesslich entschied sie über die Verfahrenskosten, die Entschädigung, die Genugtuung und die Zivilklage (Ziff. 6 bis 9 des Dispositivs). Am 16. November 2022 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ im Strafverfahren gegen den Beschuldigten aufgrund nicht rechtsgültiger Mandatierung als Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 nicht zugelassen werde. Gegen diese Verfügungen erhoben die Beschwerdeführerin 1 und 2, vertreten durch Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_, am 24. November 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragten:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.